

Name, Vorname	Datum
Anschrift (Straße/Ort)	Telefon
	E - mail

Stadt Halberstadt  
Sicherheit und Ordnung  
Domplatz 49

38820 Halberstadt

Fax: 03941/551321

Tel: 03941/551322

halberstadt@halberstadt.de

**Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse II**

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 (1) der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengVO) für folgendes Feuerwerk:

Tag	Uhrzeit
Abbrennort (Straße/Hausnummer)	
Anlass des Feuerwerkes	
Verantwortliche Person am Abbrennplatz (Name, Anschrift, eventuell Funktion)	
Telefonische Erreichbarkeit am Abbrennort	

Der Verantwortliche verfügt über

keine besondere Erlaubnis

eine Erlaubnis nach § 7 SprengG

einen Befähigungsschein nach § 20 oder § 27 SprengG

Die Versagerbeseitigung direkt nach dem Feuerwerk erfolgt durch

	Durch die verantwortliche Person	Durch : (Name und Anschrift)
--	----------------------------------	------------------------------

Das Absuchen des Geländes am Abbrennplatz nach Blindgängern am Morgen nach dem Feuerwerk erfolgt durch

	Durch die verantwortliche Person	Durch : (Name und Anschrift)
--	----------------------------------	------------------------------

	Ja	Nein
Sind Waldflächen, Heideflächen, Getreidefelder o.ä. in der Nähe des Abrennplatzes?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Bahnlinien in der Nähe des Abbrennplatzes?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Kirchen, Altenheime, Krankenhäuser o.ä. in der Nähe?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist vom Feuerwerk öffentlicher Verkehrsraum betroffen? (Gehwege, Straßen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind weich bedachte Gebäude in der Nähe (Teerdächer, Strohdächer)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Bei der Auswahl der pyrotechnischen Erzeugnisse ist darauf zu achten, dass keine reinen Knalleffekte verwendet werden und der Verwendung von geräuscharmen Feuerwerkskörpern ist der Vorrang einzuräumen. Alle verwendeten pyrotechnischen Artikel müssen über eine BAM – Kennzeichnung verfügen.**

Folgende pyrotechnische Gegenstände sollen verwendet werden:

Pyrotechnische Gegenstände	Hersteller / Importeur	Anzahl

Anzahl der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände ergänzen. Bei Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände diese bitte möglichst genau auflühren und Anzahl vermerken.

Das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ist in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes innerhalb dieses Zeitraumes erteilt werden. Begründete Ausnahmefälle können z.B. wichtige Familienfeiern (Hochzeit, Silberne Hochzeit usw.), Firmenjubiläen oder Volksfeste sein. Bei den durch die hier begehrte Ausnahmegenehmigung zugelassenem Feuerwerk handelt es sich um ein Feuerwerk der Klasse II (handelsübliches Silvesterfeuerwerk). Die für das Abbrennen des Feuerwerkes verantwortliche Person muss volljährig sein. Die erteilte Genehmigung berechtigt darüber hinaus im Handel die pyrotechnischen Gegenstände außerhalb des regulären Silvesterfeuerwerkverkaufs vom 28. bis 31. Dezember käuflich zu erwerben. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.  
Die Genehmigung ist kostenpflichtig (ab 60,00 Euro). Hierzu erhalten Sie einen gesonderten Kostenbescheid.

---

Unterschrift